

## Freiwilliges Soziales Schuljahr Region Werra-Meißner

### Rahmenvereinbarung

#### 1. Engagement

Der/die FSSJler:in erklärt sich im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Schuljahres im Werra-Meißner-Kreis für ein Schuljahr verbindlich bereit, sich regelmäßig in einer von ihm/ihr freiwillig gewählten Einsatzstelle ehrenamtlich zu engagieren. Sie/Er übernimmt bei ihrem/seinem Einsatz Aufgaben im sozialen, kulturellen, sportlichen oder ökologischen Bereich.

#### 2. Einsatzzeit

Die Einsatzzeit beträgt in der Regel am Nachmittag wöchentlich zwei Stunden oder in den Ferien. Alternativ hierzu oder ergänzend können auch individuelle Vereinbarungen getroffen werden wie z.B. die Bündelung zu blockweisen Einsatzzeiten. Dabei ist zu beachten, dass das Engagement verbindlich über das Schuljahr hinweg erbracht werden soll.

Der/die FSSJler:in führt einen einfachen Stundennachweis über die Einsatzzeiten. Die Vorlage hierfür stellt die Koordinierungsstelle bereit. Im Ganzen sollen im Projektzeitraum mindestens 80 Stunden ehrenamtliches Engagement erbracht werden. Krankzeiten gelten als geleistete FSSJ-Einsatzzeit. Dadurch erhält der/die FSSJler:in Anspruch auf ein Engagementzertifikat über die erbrachten Leistungen, das von der Koordinierungsstelle ausgestellt wird. Dieses Engagementzertifikat kann für den beruflichen oder schulischen Werdegang genutzt werden, z.B. bei Bewerbungen.

#### 3. Aufgaben der Einsatzstelle

Aufgabe der Einsatzstelle ist es, den/die FSSJler:in umfassend einzuarbeiten. Zur Begleitung des/der FSSJler:in muss von der Einsatzstelle eine Ansprechperson benannt sein.

Eine kostenpflichtige Mitgliedschaft darf nicht Voraussetzung für die Aufnahme der freiwilligen Tätigkeit sein. Ausgenommen ist eine zeitlich begrenzte, kostenfreie Mitgliedschaft zur Gewährleistung des Versicherungsschutzes im Einzelfall.

Die Einsatzstelle bewertet den/die FSSJler:in am Ende des Schuljahres entsprechend seiner/ihrer Leistungen im vereinbarten Tätigkeitsbereich. Diese Beurteilung erhält die FSSJler:in zusätzlich zu dem Zertifikat, das der/die FSSJler:in für seinen/ihren Einsatz erhält.

#### 4. Kompetenzen

Dem/der FSSJler:in dürfen keine Aufgaben übertragen werden, die seine/ihre Kompetenzen wesentlich übersteigen oder gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen. Außerdem dürfen keine Arbeiten übertragen werden, die durch eine hauptamtliche Kraft erbracht werden müssten (z.B. Reinigungskraft).

#### 5. Freiwilligkeit

Der Einsatz ist freiwillig und wird nicht vergütet. Das FSSJ baut auf die Eigenverantwortung der FSSJler:innen und ist daher kein Praktikum.

#### 6. Verhinderung

Bei Verhinderung (z.B. Krankheit) benachrichtigt der/die FSSJler:in eigenständig und unverzüglich die Einsatzstelle.

#### 7. Verschwiegenheitspflicht

Der/die FSSJler:in verpflichtet sich auch über das FSSJ hinaus, absolute Verschwiegenheit über die Lebenssituation, Privatsphäre, Namen, etc. von Personen, mit denen er/sie beim Einsatz im Rahmen des FSSJ zu tun hat, gegenüber Dritten zu wahren. Gleiches gilt für die Einsatzstellen und deren interne Abläufe.

#### 8. Korrektes Verhalten

Im Vorfeld sollten die Erwartungen des/der FSSJler:in und der Einsatzstelle gut abgesprochen und die gegenseitigen Wünsche respektiert werden. Eigene Ideen und Pläne des FSSJler:in sollten von der Einsatzstelle einbezogen werden.

#### 9. Notfälle und Unfälle

Bei evtl. Not- oder Unfällen benachrichtigt der/die FSSJler:in unverzüglich seinen/ihren benannte:n Betreuer:in in der Einsatzstelle, nachdem die Rettungspläne der Einrichtung eingehalten wurden.

#### 10. Versicherungsschutz

Versicherungsrechtliche Fragen bezüglich Unfall- und Haftpflichtversicherung stimmen der/die FSSJler:in und die Einsatzstelle direkt ab. In der Regel ist der/die FSSJler:in im Rahmen der vereinbarten freiwilligen Tätigkeit wie jede:r ehrenamtliche Mitarbeiter:in über den Träger der Einsatzstelle versichert. Für den Versicherungsschutz trägt die Einsatzstelle Rechnung. Im Falle von grober Fahrlässigkeit greift ggf. die private Haftpflichtversicherung (der Eltern).

#### 11. Haftung der Koordinationsstelle

Die Koordinierungsstelle des FSSJ übernimmt keine Haftung für durch den/die FSSJler:in verursachte Schäden.

#### 12. Vermittlung in Konfliktfällen

Bei auftretenden Schwierigkeiten zwischen Einsatzstelle und FSSJler:in kann die Koordinierungsstelle zur Vermittlung in Anspruch genommen werden. Die Koordinierungsstelle ist für beide Seiten Ansprechpartner.

#### 13. Hygieneschutzmaßnahmen

Die notwendigen Hygieneschutzmaßnahmen und Einschränkungen sind zu beachten. In Einsatzbereichen mit erhöhten Infektionsrisiken (z.B. Kindergärten, Altenheime) ist über die Risiken vorab aufzuklären. Sollte ein Gesundheitszeugnis erforderlich sein, muss dies im Vorfeld kommuniziert werden.

#### 14. Erklärung zu Medienveröffentlichungen

Medienveröffentlichungen dürfen nicht ohne die Einwilligung der Betroffenen erfolgen. Die Einwilligung des/der FSSJler:in und seiner/ihrer Erziehungsberechtigten ist mit dem Formular „Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten“ einzuholen.

#### 15. Datenschutzerklärung

Der/die FSSJler:in erklärt sein/ihr Einverständnis, dass die in der Anmeldung erfassten Daten zum Zwecke des Einsatzes im Freiwilligen Sozialen Schuljahr von der Koordinierungsstelle erhoben, verarbeitet, gespeichert werden dürfen.

Die Rahmenvereinbarung verbleibt bei deinen Unterlagen und wird nicht zurückgesandt.

Stand: 08/2024